(Vierter ☞ Expedition: Kommandanten-Straße 7. ☜ Jahrgang.)

# Urwähler-Zeitung.

## Organ für Jedermann aus dem Volke.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Preis pro Woche 1 Sgr. 3 Pf. Inserate pro Petitzeile 2 Sgr. Diejenigen geehrten Abonnenten hier, welche die Urwähler-Zeitung früh Morgens pünktlich zu erhalten wünschen, zahlen wöchentlich 3 Pf Botenlohn. Außerhalb Preußens beliebe man sich an die zunächst belegenen Postämter, im Inlande an die bekannten Spediteure der des Postdebits verlustigen Zeitungen zu wenden.

№ 65. Berlin, Mittwoch, den 17. März 1852.

### Für oder durch oder gegen das Volk.

Es giebt drei Arten von Gesetzgebungen. Eine Gesetzgebung für das Volk, eine Gesetzgebung durch das Volk und eine Gesetzgebung gegen das Volk.

Die Gesetzgebung für das Volk ist die Gesetzgebung des patriarchalischen Absolutismus. Eine Gesetzgebung durch das Volk, ist die Gesetzgebung der Demokratie. Eine Gesetzgebung gegen das Volk, ist die Gesetzgebung der Reaktion.

Der patriarchalische Absolutismus steht das Volk an, wie ein unmündiges Kind, dem es Gesetze und Vorschriften zu seinem eigenen Heil geben muß. Diese Gesetzgebung trägt daher, wenn sie ihren Charakter rein bewahrt, den Stempel des harmlosen Bevormundungssystems an sich. Sie bevormundet im Guten und im Ueblen, aber immer im wohlwollenden Sinne. Der Absolutismus glaubt nicht an die Möglichkeit, daß ein Volk sich selber beglücken könne, und freut sich daher ernstlich, das Volk glücklich machen zu können. In allen Ländern und unter allen Verhältnissen, wo dem Absolutismus die schöne Rolle „des Glücklichmachers" nicht bestritten wird, ist der Absolutismus gutmüthig, wohlwollend, patriarchalisch, väterlich und unter vielen Umständen sogar segensreich. — Ja, es läßt sich nicht leugnen, daß der Absolutismus eine berechtigte Rolle hat, so lange die Bildung des Volkes nicht die Bildung der Regierung überragt; denn regieren soll die Einsicht, der Geist, die Sachkenntniß, die Bildung, und so lange in all' diesen Vorzügen auf Seiten der Regierung das Uebergewicht ist, wird die absolute Regierung in ihrem vollen Rechte sein.

Sobald jedoch die Bildung ins Volk gedrungen, sobald die geistige Reife einer Nation so weit gediehen ist, daß sie das Kindesalter abgestreift und zur Selbstständigkeit heran dringt, sobald das Bewußtsein zur lebendigen Ueberzeugung wird, daß mehr Einsicht im Volk als in der Regierung vorhanden ist, dann greift die Unzufriedenheit mit dem absoluten Regiment um sich, und wenn dieses auch künstlich noch kurze Zeit aufrecht erhalten wird, es wird dann um so schneller und plötzlicher der Sturz desselben eintreten, und das Volk wird den Versuch machen, sich selber zu beglücken.

Hat nun der Absolutismus eine Gesetzgebung für das Volk geschaffen, so schafft das Volksleben eine Gesetzgebung durch das Volk. Diese Gesetzgebung setzt voraus, daß das Volk selber am besten wisse, was zu seinem Heil nothwendig, und des Glücklichmachers nicht mehr bedarf; und die Erfahrung lehrt, daß allenthalben wo dieses Prinzip frei von Leidenschaften sich ungestört entwickeln kann, die Zeit bald eintritt, wo das Volk die Selbstregierung ausüben lernt, und sich dann meist zu einer größern Bedeutung emporschwingt, als zur Zeit des Absolutismus.

Wenn jedoch Leidenschaft und Intrigue die friedliche Entwicklung des Selbstregiments stört, da tritt meist die Reaktion ein, und die Gesetzgebung durch das Volk wir abgelöst durch eine Gesetzgebung gegen das Volk.

Anfangs freilich gesteht es die Reaktion weder sich noch Andern ein. Im Gegentheil, sie glaubt sogar ernstlich, die volksthümliche Gesetzgebung redlich handhaben zu können. Daher geloben alle reaktionären Regierungen, sobald sie Besitz ergriffen haben, die gewonnenen Rechte des Volkes zu achten. Sie verwahren sich auf's feierlichste den alten Absolutismus zu wollen, im Gegentheil, sie meinen es wirklich ernst, daß sie der neuern Zeit werden Rechnung tragen können. Aber wenn sie es praktisch und mit noch so gutem Willen versuchen, so sehen sie doch bald ein, daß es nicht geht. Die Reaktion, meisthin getragen von denjenigen, die ehedem treue Anhänger des Absolutismus waren, wird praktisch gewahr, daß die Welt sich rings umher wesentlich verändert hat, die Re-

gierung **durch** das Volk wird unmöglich. Gerne möchte sie zurückgehen auf die Zeit, wo eine Regierung **für** das Volk bestanden. Allein die Harmlosigkeit jener guten Zeit ist hin. Das Volk ist nicht mehr **kindlich**, wie soll die Regierung **väterlich** sein können? Es bleibt daher der Reaktion nichts übrig, als sich eine Gesetzgebung **gegen** das Volk zu schaffen.

Daher ist es naturgemäß, daß in der Zeit der Reaktion die Regierung weit unvolksthümlichere Maßregeln ergreift als in der Zeit des Absolutismus.

Die Wahrheit dieser Behauptung trat uns so recht lebhaft entgegen, als wir die „Verhältnisse der freien Gemeinden" von den Herren Lette und Forstner geschildert sahen, welche den Antrag in der ersten Kammer gestellt haben, „das mit der Verfassung nicht im Einklang stehende Verfahren der Behörden gegen die dissidentischen Gemeinden zu untersuchen."

Die Schilderungen, welche in den Motiven dieses Antrages enthalten sind, verdienen gelesen zu werden. Obwohl sie nicht vollständig die Geschichte der Maßregeln gegen die Dissidenten aufzählen, ist doch schon in dieser Zusammenstellung genug Material, um das traurige Bild unserer Zustände sich zu vergegenwärtigen. Wir können auf diese Einzelnheiten nicht eingehen, und wenden auch gerne den Blick ab von Szenen, die an die Zeiten der Glaubensverfolgungen erinnern.

Nur Eines, was uns in dieser Denkschrift besonders höchst interessant war, wollen wir hier kurz berühren.

Die Denkschrift führt die Gesetzgebung über Dissidenten aus dem Jahre 1847 vor, ferner die Religionsfreiheit verheißenden Paragraphen der Verfassung und endlich die spätern Reskripte und Maßregeln gegen die freien und deutschkatholischen Gemeinden.

Wir sehen hier neben einander: die Gesetzgebung **für** das Volk, die Gesetzgebung des Absolutismus; die Gesetzgebung **durch** das Volk, die Bestimmungen der Verfassung, die der Verfassung der Nationalversammlung entnommen sind; und die Gesetzgebung **gegen** das Volk, in Reskripten und Maßregeln.

Die Gesetzgebung **für** das Volk, sie ist ganz wie wir sie oben geschildert. Sie ist bevormundend, aber harmlos und wohlwollend. Das Gesetz vom 30. März 1847 besiehlt, „es als den unabänderlichen Willen des Königs zu verkündigen: daß allen Unterthanen die im Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Gewissens-Freiheit unverkümmert aufrecht erhalten und ihnen nach Maßgabe der Allgemeinen Landesgesetze **die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste gestattet werde**, insbesondere daß diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntniß ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religions-Gesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, nicht nur volle Freiheit des Austritts genießen, sondern auch, insoweit ihre Vereinigung **vom Staate genehmigt ist**, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren bleiben."

Die Gesetzgebung **durch** das Volk, die betreffenden Artikel der Verfassung, heben nicht nur die Religionsfreiheit noch klarer hervor, sondern heben die „Genehmigung des Staates," die Staatsbevormundung auf, gewährleisten nicht nur öffentliche Religionsübung der Dissidenten, sondern machen auch die **staatsbürgerlichen** und bürgerlichen Rechte unabhängig vom Glaubensbekenntniß.

Die Reskripte und die Maßregeln dagegen tragen ganz den Stempel der politischen Gegnerschaft und charakterisiren vortrefflich das Regiment, das nicht mehr mit der Gesetzgebung **durch** das Volk gehen, nicht mehr zum Standpunkt der Gesetzgebung **für** das Volk zurückkehren, sondern nur in Reskripten gegen das unverkennbare Wollen und Streben des Volkes nach Religionsfreiheit wirken kann.

Wer daher diese Denkschrift liest, wird nicht nur interessante Thatsachen erfahren, sondern auch einen tiefern Blick in unser Thema werfen können, in das Thema der Gesetzgebung für das Volk, der Gesetzgebung durch das Volk und der Gesetzgebung gegen das Volk!

---

**Berlin, den 16. März.**

— Die 1. Kammer verhandelte gestern über den bekannten Antrag der Abg. Lette und v. Forstner wegen der Regierungsmaßregeln gegen die deutschkatholischen und freien Gemeinden; in kräftigen Worten nahmen sich die Antragsteller der unterdrückten Religionsgenossenschaften an, als Gegner traten die Herren Gerlach und Scherer auf. Die Abstimmung, d. h. die Verwerfung des Antrags wird am Freitag erfolgen.

— Die äußerste Rechte der 2. Kammer hat gestern einen Antrag eingebracht, welcher verlangt, daß zur Berathung der von der 1. Kammer beschlossenen Abänderungen der Gemeinde-ordnung sofort eine Kommission ernannt werde. Bekanntlich hatte die 2. Kammer am Sonnabend beschlossen, diesen Gegenstand in Angriff zu nehmen, wenn die 1. Kammer mit sämmtlichen ihr vorliegenden Verfassungsänderungsvorschlägen fertig sein würde.

— Die ministerielle Ztg. schreibt: „Gegenüber der völlig grundlosen Nachricht, welche neuenburgische Blätter von einer angeblich erfolgten Konfiskation hier deponirter Fonds der neuenburgischen Bürgerschaft bringen, sind wir im Stande, mitzutheilen, daß die königliche Regierung allerdings die Anordnungen für die Sicherstellung jener Fonds getroffen hat, jedoch einzig und allein, damit dieselben zur Zeit der Beendigung der gegenwärtigen revolutionären Herrschaft im Fürstenthum Neuenburg ganz unverkürzt den dann wieder in's Amt tretenden rechtmäßigen Verwaltern zurückgegeben, vorher aber an Niemand ausgeantwortet werden. Die bei dem Banquierhause Gebrüder Schickler deponirt gewesenen Bank-Antheile und Eisenbahn-Aktien der Bürgerschaft hat dasselbe bei dem hiesigen königlichen Stadtgerichte niedergelegt, um nicht durch Ausantwortung an die unberechtigten dermaligen Vorsteher verantwortlich zu werden."

— Es ist wieder die Rede von einer Annäherung zwischen Kurhessen und Preußen. — Der Bundestag hat in seiner letzten Sitzung die kurhessische Verfassungs-Angelegenheit berathen und einen Beschluß gefaßt, nach welchem die sämmtlichen Gesandten betreffende Instruktionen einzuholen haben. Eine in dieser Angelegenheit entscheidende Sitzung wird in 14 Tagen stattfinden.

— Der Beschluß der 1. Kammer, die politischen Vergehen den Geschwornen zu entziehen und den Staatsschwurgerichtshof in einen Staatsgerichtshof zu verwandeln (Abänderung der Art. 94 und 95 der Verfassung) ist gestern Gegenstand der Erörterung in der dazu niedergesetzten Kommission der 2. Kammer gewesen. Nach mehrstündiger Debatte beschloß die Kommission

mit 7 gegen 6 Stimmen den Abänderungsvorschlag der 1. Kammer auch der 2. zur Annahme zu empfehlen.

— Der heutige „St.-A." enthält mehrere Ordensverleihungen an russische Offiziere.

— Der „St.-A." enthält ferner ein Zirkular des Landes-ökonomiekollegiums, betr. die Entdeckung und Prüfung derjenigen Mittel, welche zur Abwehr der Kartoffelseuche dienen können. Es sind zunächst 3 Mittel, auf welche diese Prüfung sich erstrecken soll: 1) Das Geheimniß des Herrn von der Trappen in Wesel, welches in einer versiegelten Anleitung zu dem Preise von 4 Thlrn. den Landwirthen angeboten wird. Das Kollegium hat davon fünf Exemplare angeschafft und diese den Versuchsfeldern zu Eldena, Frankenfelde, Poppelsdorf, Proskau und Regenwalde übergeben, um damit die nöthigen Versuche anzustellen; 2) das Mittel des Kaufmanns Hamm zu Tiegenhof in der Marienburger Niederung, welches in dem Bestreuen des Kartoffelkrautes mit Aetzkalkpulver besteht; und 3) das Mittel des Amtsraths Mejer zu Marienrode im Hannöverschen, welcher ein möglichst frühzeitiges Auslegen der Saatknollen empfiehlt. — Im Zirkular wird noch das Verfahren, welches von den Versuchsstellern zu beobachten sein wird, ausführlich angegeben.

— Der Handelsminister hat schon vor längerer Zeit einen Gesetzentwurf wegen Besteuerung der Eisenbahnen dem Gesammtministerium vorgelegt; derselbe hat einer kommissarischen Erörterung unterlegen und wird demnächst zur definitiven Beschlußnahme gelangen.

— In Königsberg verweigerte ein Mennonit, der zum Geschwornenamt berufen war, auf Grund seiner Religion den Geschworneneid, und wurde deshalb vom Geschwornenamte dispensirt.

— In Folge der in den letzten Jahren bei unserm Heerwesen gemachten Erfahrung, wird gegenwärtig im hiesigen Kriegsministerium ein neuer Plan für Fälle, wo eine rasche Mobilmachung des Heeres erforderlich ist, ausgearbeitet.

†† Eine Deputation des hiesigen Schuhmachergewerks hatte sich am Sonnabend Morgen zum Ministerpräsidenten v. Manteuffel begeben und demselben die Bitte vorgetragen: es mögen die betreffenden Militärarbeiten dem Gewerk übertragen werden. Die Deputation schilderte dem Minister die gegenwärtig herrschende Noth und Arbeitslosigkeit, welcher durch die beantragte Maßnahme wenigstens theilweise und für den Augenblick abgeholfen werden würde. Ein bestimmter Bescheid ist der Deputation noch nicht ertheilt worden, doch wird in den betreffenden Kreisen einem günstigen Erfolge des gethanen Schrittes mit Gewißheit entgegengesehen.

— Wie Wohlstand und Lebensdauer der Menschen in innigem Zusammenhange stehen, hat der Geh. Medizinalrath Dr. Casper durch eine interessante vergleichende Zusammenstellung der Lebensalter von 713 verstorbenen Mitgliedern deutscher fürstlicher und gräflicher Familien mit dem Alter von 2000 Berliner Stadtarmen in einem amtlichen Berichte nachgewiesen. Es hat sich, das Grundverhältniß von 1000 angenommen, bei der Vergleichung ergeben, daß von 1000 neugeborenen Kindern jener vornehmen Familien nach 5 Jahren noch 943 am Leben waren, während von eben so viel Kindern der Berliner Stadtarmen nur 655 dieses Alter erreichten. Das 20te Jahr überlebten junge Leute aus der ersteren Klasse 886, aus der letzteren nur 556, das 35te dort 753, hier war das ursprüngliche 1000 schon auf 486 herabgesunken. Nach 50 Jahren lebten in den vornehmen Familien noch 557, in den armen nur noch 338. Mit 70 Jahren waren die 1000 Hochgeborenen erst bis auf 235 ausgestorben, während die 1000 im Elend lebenden bereits auf 117 zusammengeschmolzen waren. Von den ersteren waren nach 90 Jahren noch 15 vorhanden, während von den letzteren nur 4 ihr Leben bis zu diesem Ziele hinschleppten.

— Ein Dienstmädchen, welches gestern wegen Abtreibung der Leibesfrucht vor Gericht stand, wurde freigesprochen. Das neue Strafgesetz bestraft das genannte Verbrechen mit Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren.

—* Dem Vorstande der alten jüdischen Gemeinde ist bekanntlich das Recht zur exekutivischen Beitreibung rückständiger Beiträge höheren Ortes nicht bewilligt worden; eine Aenderung in dieser Lage der Dinge ist auch bis jetzt noch nicht eingetreten. —

— Dem Vernehmen nach ist nunmehr der Abschluß der Stadt-Haupt-Kasse für das Jahr 1851 über unsere gesammte städtische Verwaltung erfolgt und hat einen Restbestand von etwa 230,000 Thlrn. ergeben. Der Etat für das Jahr 1852 schließt mit einer Mehr-Ausgabe von 195,000 Thlrn., welche demnach gedeckt erscheinen.

† Dem so eben veröffentlichten Abschlusse der Sterbekasse für deutsche Eisenbahnbeamte für das 4. Quartal 1851, der wiederum von der segensreichen Wirksamkeit dieses am 2. Sept. 1848 ins Leben getretenen Instituts zeugt, entnehmen wir folgende Angaben. Dem Vereine gehören jetzt 21 deutsche Bahnen an, am stärksten ist die Berlin-Anhaltische vertreten. Die Einnahme während des 4. Quartals betrug an Beiträgen, Zinsen ꝛc. 1382 Thlr. 15 Sgr. Verausgabt wurden: für 11 Todesfälle (9 zu 50, 2 zu 100 Thlrn.) 650 Thlr., für Gehalt des Rendanten, Tantieme und Verwaltungskosten 153 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., zusammen 803 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. Es blieb mithin Bestand 579 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.: nach dem Abschlusse des 3. Quartals verblieben 3029 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., ergiebt 3608 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. Die noch in Spezialkassen befindlichen Baarbestände betragen 173 Thlr. 5 Sgr., so daß die Kasse mit einem Ueberschusse von 3782 Thlrn. 3 Sgr. 10 Pf. abschließt. — Im Laufe des Jahres 1851 hat sich die Zahl der Mitglieder um 120 doppelte und 330 einfache Versicherungen vermehrt und beträgt jetzt 1081 doppelt und 2475 einfach versicherte Mitglieder. An Sterbegeldern sind 1851 gezahlt 2900 Thlr., und seit dem Bestehen der Kasse für 255 Sterbefälle 18,022 Thlr. 8 Sgr. Das Stammkapital bestand am 31. Dez. 1851 aus 3500 Thlrn., welche zinsbar angelegt sind. — Am Sonntag, den 4. April, findet eine Generalversammlung des Vereins statt, in welcher u. A. eine Neuwahl des Kuratoriums erfolgen soll. Das gegenwärtige Kuratorium besteht aus den Herren Hausschildt als Vorsteher, Schulz, John und Jacob. —

† Der Magistrat hatte kürzlich den Gewerberath an die nach dem Entstehen dieses Instituts zur Erhaltung desselben vorgeschossenen 1000 Thlr. gemahnt. Der Gewerberath antwortete, daß er wegen vielfacher Hindernisse, namentlich wegen der vielen Rückstände an der Gewerberathssteuer die Schuld nicht habe zurückzahlen können, daß er aber die Entrichtung derselben nach Kräften ermöglichen werde.

—* Die Immatrikulation für das bevorstehende Sommer-Semester 1852 findet bis acht Tage nach dem 19. April, dem vorschriftsmäßigen Anfange der Vorlesungen, wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends um 12 Uhr, im Senats-Saale statt.

— Auf einem Dorfe in der Nähe Berlins entleibte sich am 14. Mittags ein Müller, der sich in guten Vermögens-Umständen befand, jedoch tiefsinnig war und namentlich an religiösem Wahnsinn zu leiden schien. In ähnlicher Gemüthsstimmung machte auch vor einigen Wochen sein Bruder seinem Leben gewaltsam ein Ende.

— Polizei-Bericht vom 16. März. Ein 9½ Jahr altes Mädchen hatte seit mehreren Tagen die Schule nicht besucht und sich ohne Vorwissen ihrer Mutter umhergetrieben. Am 11. Abends fand man sie vor der Wohnung der Letzteren auf der Kellertreppe anscheinend in Krämpfen liegend. Die nähere Besichtigung ergab jedoch, daß das Kind Schwefelsäure genossen hatte; ein kleiner Topf mit einer geringen Quantität Schwefelsäure stand neben ihr. Sie war bereits sprachlos, und ist ihre Wiederherstellung zweifelhaft. Wahrscheinlich hat sie die Schwe-

felsäure selbst gekauft und aus Furcht vor Strafe wegen der versäumten Schulstunden sie genossen.

— In der Nacht zum 15. ist wiederum ein Theil der Kupferbleche von der Treppe um das Monument auf dem Kreuzberg gestohlen worden, seit Kurzem nun schon der dritte Diebstahl dieser Art.

**Königsberg.** Der aus der Nationalversammlung durch seine komischen Reden bekannte Fleischermeister Piper in Fischhausen (jetzt Gastwirth in Warnicken) ist jetzt auch in zweiter Instanz wegen Beleidigung eines Beamten zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Als Vertheidiger fungirte sein ehemaliger Kollege Tameau. — Die Voruntersuchung gegen die hiesige freie Gemeinde ist geschlossen.

**Reuß-Schleiz.** Der Landtag hat die Wiedereinführung der durch die Grundrechte abgeschafft gewesenen Todesstrafe beschlossen.

**Waldeck.** Die Regierung ist eifrig mit Revision der Verfassung vom Jahre 1849 beschäftigt. Es wird vor Allem das demokratische Wahlgesetz geändert, die Verantwortlichkeit der Minister aufgehoben, die Besteurung der Kirchengüter wieder beseitigt.

**Kiel.** Die Ablieferung des gesammten Militär-Etats an die Dänen wird aller Wahrscheinlichkeit nach am 17. vollendet, und damit die letzte Wirksamkeit deutscher Militär-Personen ihre Endschaft erreichen.

**Baiern.** Hier wie in den Nachbarstaaten — Kurhessen, Baden, Weimar ꝛc. — sind die katholischen Bischöfe in der letzten Zeit mit ihren wahren Absichten hervorgetreten; sie verlangen, daß allenthalben, wo die weltliche Behörde zu kirchlichen Maßregeln ihre Zustimmung zu geben hatte, dies aufhöre und die geistliche Macht unumschränkt walten und mit Rom ohne Dazwischenkunft der Regierungen frei verkehren dürfe. Die Forderungen der ultramontanen Partei wurden auf den in den vergangenen Monaten abgehaltenen Konferenzen mehrfach diskutirt und in Denkschriften niedergelegt, die den betreffenden Regierungen mitgetheilt wurden. Aus dem eben erschienenen geistlichen Schematismus ist nun zu ersehen, daß der Pabst in einer an den Münchener Erzbischof gerichteten Zuschrift die bairischen Bischöfe wegen ihrer forderungsreichen in einer Konferenz zu Freysing abgefaßten Denkschrift höchlich belobte, und daß der päbstliche Gesandte (Nuntius) zu München die bairische Regierung an Gewährung der priesterlichen Forderungen schon dreimal erinnert hat.

**Stuttgart.** Die staatsrechtliche Kommission der Abgeordnetenkammer beantragt: den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf wegen Ungültigkeit der Grundrechte nicht anzunehmen; bezüglich des Antrages, die 19 Mitglieder der Linken, welche den Landtag als nicht zu Recht bestehend erklären, auszuschließen, wird die Tagesordnung empfehlen. Am 15. sollte über beide Angelegenheiten berathen werden.

**Karlsruhe.** Die 2. Kammer ist über den Antrag mehrere Petitionen, welche die Wiedereinführung der Prügelstrafe wollen, dem Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen, zur Tagesordnung übergegangen.

**Brüssel.** Der Graf D'Haussonville und Alexander Thomas, welche von London zurückgekommen sind, um den gegen sie gerichteten Verfolgungen wegen des „Bulletin Français" zu entsprechen, haben bereits ein Verhör bestanden. Die Verhandlungen sind auf den 20. vor den Assisen von Brabant anberaumt worden. —

**Turin.** Die Adresse, eine bloße Umschreibung der Thronrede, ist von der Abgeordneten-Kammer ohne Debatte angenommen worden. (Tel. Dep.)

Verantwortlicher Redakteur: Hermann Holdheim in Berlin.



Berlin,
Verlag von Theodor Heymann.

Druck von W. Vormetter in Berlin.
Kommandantenstr. 7